



Antensteiner, Silvia

Rechtstreue und Kooperation durch polizeiliche Legitimität. Eine empirische Überprüfung des Verfahrensgerechtigkeitsmodells polizeilicher Legitimität in Österreich

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2018), 46-56.

doi: 10.7396/2018_2_E

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Antensteiner, Silvia (2018). Rechtstreue und Kooperation durch polizeiliche Legitimität. Eine empirische Überprüfung des Verfahrensgerechtigkeitsmodells polizeilicher Legitimität in Österreich, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 46-56, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2018_2_E.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2018

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2018

Rechtstreue und Kooperation durch polizeiliche Legitimität

Eine empirische Überprüfung des Verfahrensgerechtigkeitsmodells polizeilicher Legitimität in Österreich



SILVIA ANTENSTEINER,
Soziologin und Polizeibeamtin,
Polizeiinspektion Windischgarsten,
Oberösterreich.

In der aktuellen Diskussion um Kriminalpolitik stellt sich immer wieder die Frage, ob eine strenge Sanktionspolitik die Kriminalitätsrate eines Staates tatsächlich senken kann. Ein Modell, das ursprünglich aus den USA stammt, legt nahe, dass Kriminalität verhindert werden kann, wenn Menschen durch Bindung und normativer Identifikation mit der Polizei als staatliche Autorität einer sozialen Kontrolle unterworfen werden: das Verfahrensgerechtigkeitsmodell polizeilicher Legitimität. Die Annahmen des Modells wurden in dem hier vorgestellten Artikel mit empirischen Daten aus Österreich untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass das Legalverhalten der Bürgerinnen und Bürger wesentlich von der gelebten Verfahrensgerechtigkeit der Polizei abhängt.

1. WARUM HALTEN SICH MENSCHEN AN DIE GESETZE?

„Since a single violation defeats the state's aim of protection, the state really does need everyone's compliance“ (Greenawalt 1989, 170).

Menschen halten sich im Allgemeinen an Gesetze und Regeln, die von dem Staat, in dem sie leben, erlassen worden sind. Dennoch kann Rechtstreue und darüber hinaus die Kooperation der Bürgerinnen und Bürger mit den ausführenden Autoritäten eines Staates niemals als selbstverständlich betrachtet werden, auch nicht in einer Demokratie (Rhode/Bennis 2006, 215). Gleichzeitig ist es für die Funktionsfähigkeit eines Staates unerlässlich, dass sich seine Bürgerinnen und Bürger an die Gesetze halten. Die Autoritäten eines Staates werden immer danach trachten, dass die Bevölkerung Regeln und Gesetze befolgt und möglichst wenig Menschen straffällig werden. Während eine Diktatur

die Einhaltung ihrer aufgestellten Normen durch Zwang und Gewalt durchzusetzen versucht, setzt eine Demokratie auf Bürgerinnen und Bürger, die an der politischen Praxis teilnehmen, das Gesetz respektieren und den daraus abgeleiteten Regeln freiwillig folgen (Meyer 2011, 10). Die Demokratie ist nicht nur auf eine bloße Regelbefolgung, die durch äußeren Druck erzwungen werden kann, angewiesen, sondern auch darauf, dass das politische System durch die Bevölkerung anerkannt wird und ein moralischer Konsens zwischen Bürgerinnen und Bürger und Regierung besteht (Schliesky 2004, 171 ff).

Warum aber halten sich Menschen überhaupt an Gesetze? Woran liegt es, dass die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger eines Staates nicht straffällig wird und mit den Vorschriften und Regeln des Staates nicht nur einverstanden ist, sondern sich darüber hinaus den staatlichen Autoritäten wie der Polizei fügt und mit ihr kooperiert? Lange

Zeit wurden staatliche Kriminalstrafen als das wirksamste Mittel angesehen, um potentielle Täterinnen und Täter von der Begehung einer Straftat abzuhalten. Dieser Ansatz folgt einer utilitaristischen Auffassung von Kriminalität: Menschen entscheiden sich, straffällig zu werden oder nicht, und sie knüpfen diese Entscheidung an eine individuelle Kosten-Nutzen-Rechnung (Albrecht 2013, 788). Durch Strafstrafen sollen die erwarteten Kosten so hoch gehalten werden, dass sich Menschen aus Angst vor diesen Kosten gegen die Ausführung einer Straftat entscheiden. Unter den Kriminalitätstheorien ist diese Annahme als „Abschreckungstheorie“ bekannt. Viele empirische Untersuchungen haben allerdings gezeigt, dass Strafen oder Strafandrohungen alleine nicht den gewünschten Effekt einer niedrigen Kriminalitätsrate bringen (Meyer 2011, 27 ff). Kritiker der Abschreckungstheorie werfen ein, dass ein demokratisches System nicht funktionieren kann, wenn es seine Bevölkerung nur durch Manipulation der erwarteten Kosten und Nutzen beeinflusst. Der Staat wäre dazu gezwungen, ständig Begünstigungen zu schaffen oder Druck auszuüben, um das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger zu steuern. Ein solches System birgt die anhaltende Gefahr von Ungleichgewicht und Instabilität (Tyler 2006, 22).

Während die Abschreckungstheorie auf Strafandrohungen und Strafverfolgung setzt, um dafür zu sorgen, dass sich die Bevölkerung an geltende Gesetze hält und mit der Polizei kooperiert, behaupten die „Kontrolltheorien“, dass Kriminalität verhindert werden kann, wenn Menschen durch Bindung und normative Identifikation mit den staatlichen Autoritäten einer sozialen Kontrolle unterworfen werden. Von dieser Annahme geht auch das ursprünglich aus den USA stammende Modell polizeilicher Legitimität aus, welches besagt, dass sich Bürgerinnen und Bürger,

die sich mit den Werten und Normen der Polizei identifizieren können und von ihrer Rechtmäßigkeit überzeugt sind, freiwillig an geltende Gesetze halten und mit den staatlichen Autoritäten kooperieren. Polizeiliche Legitimität wird durch die Theorie der Verfahrensgerechtigkeit („Procedural Justice Theory“) erklärt: Wenn Menschen das Gefühl haben, durch staatliche Autoritäten und Institutionen fair und respektvoll behandelt zu werden, dann identifizieren sie sich auch mit diesen und zeigen Verhaltensweisen, von denen der Staat profitiert: Rechtstreue und Kooperation (Tyler 2006, 5).

2. DAS VERFAHRENGERECHTIGKEITSMODELL POLIZEILICHER LEGITIMITÄT

Das „Verfahrensgerechtigkeitsmodell polizeilicher Legitimität“¹ besagt, dass Bürgerinnen und Bürger, die von den staatlichen Autoritäten mit Fairness, Ehrlichkeit und Respekt behandelt werden, nicht nur eher bereit sind, mit den Autoritäten zu kooperieren, sondern auch ihre Entscheidungen akzeptieren und Weisungen befolgen werden.

In der hier vorgestellten Untersuchung wird Legitimität von einer sozialwissenschaftlichen Perspektive aus betrachtet. Legitimität bezeichnet den Glauben an die Rechtmäßigkeit einer Herrschaft oder die Anerkennungswürdigkeit einer politischen Ordnung (Habermas 1973, 39). Von dieser Definition ist die polizeiliche Legitimität abzugrenzen, die explizit die Anerkennungswürdigkeit der Polizei als ausführendes Organ des Staates meint und sich von der allgemeiner definierten, staatlichen Legitimität unterscheidet. Angelehnt an Beetham (Beetham 1991) wurde polizeiliche Legitimität bisher in den meisten Forschungsarbeiten zur Verfahrensgerechtigkeit durch drei Kriterien konzeptualisiert: polizeiliche Legalität, normative

Identifikation mit den Werten der Polizei und ausgedrückte Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger (ebd.). Von diesem Drei-Kriterien-Modell wurde in der vorliegenden Untersuchung zu Gunsten eines Ein-Kriterium-Modells (Jackson et al. 2015) Abstand genommen, in welchem Legitimität mit den Faktoren polizeiliche Legalität und normative Identifikation² als eine Dimension abgebildet wird. Darüber hinaus wurden divergierende Modelle untersucht, um einen Vergleich der verschiedenen theoretischen Modelle zur Verfahrensgerechtigkeit und zu polizeilicher Legitimität zu ermöglichen.

Wegweisend in der Forschung über den Zusammenhang zwischen Verfahrensgerechtigkeit, polizeilicher Legitimität und den Faktoren der Rechtstreue und der Kooperation sind vor allem die Arbeiten von Tom Tyler (Tyler 1990). Tyler untersuchte mittels einer empirischen Studie in Chicago (Chicago Study) den Zusammenhang zwischen der normativen Unterstützung legaler Autoritäten (Polizei und Gerichte) und Rechtstreue. Dabei analysierte er die Motivation von Rechtstreue und differenzierte zwischen instrumentalen (Abschreckung durch Strafe) und normativen Einflüssen. Er stellte fest, dass sich die Bereitschaft zu gesetzeskonformem Verhalten erhöht, wenn Bürgerinnen und Bürger von der Legitimität der Polizei und den Gerichten überzeugt sind und rückte damit die Bedeutung der normativen Werte in den Vordergrund (ebd., 64). Ausgehend von John Thibaut und Laurens Walker (Thibaut/Walker 1975) gelangte Tyler zu der Überzeugung, dass das Gerechtigkeitsempfinden der Betroffenen weniger vom Ergebnis einer Gerichtsverhandlung oder einer polizeilichen Interaktion abhängt (Ergebnisgerechtigkeit), sondern davon, wie es zu diesem Ergebnis gekommen ist (Verfahrensgerechtigkeit). Verfahrensgerechtigkeit bedeutet angewandt auf die

Polizei, dass Polizistinnen und Polizisten durch eine faire und respektvolle Behandlung der Bürgerinnen und Bürger ihr Ansehen in der Bevölkerung erhöhen und ihre Autorität rechtfertigen können (Bradford et al. 2014, 82). Inzwischen gibt es mehrere empirische Belege dafür, dass Verfahrensgerechtigkeit einer der bedeutendsten Faktoren³ ist, die polizeiliche Legitimität beeinflussen, welche letztlich die Wahrscheinlichkeit von Rechtstreue und Kooperation erhöht (u.a. Hough et al. 2013a; Jackson et al. 2012; Reisig et al. 2013; Sunshine/Tyler 2003; Tyler 1990; Tyler/Fagan 2008; Tyler/Huo 2002; Tyler/Jackson 2013).

Nachdem sich Untersuchungen in diesem Bereich lange ausschließlich auf den US-amerikanischen Raum beschränkten, entwarf Jonathan Jackson mit Mike Hough, Stephan Farral, Jan de Keijser und Kao Aromaa für die fünfte Runde des European Social Survey (ESS)⁴ einen Fragebogen, der unter anderem zur Prüfung des Zusammenhangs zwischen Verfahrensgerechtigkeit und polizeilicher Legitimität im europäischen Raum herangezogen werden kann (Jackson et al. 2008).

Jackson und Kollegen gingen davon aus, dass polizeiliche Verfahrensgerechtigkeit eine der wichtigsten Voraussetzungen für polizeiliche Legitimität ist: „Fair and respectful treatment of the public by the police seems likely to be the fastest route to improved legitimacy, from the perspective of the policed“ (Hough et al. 2013a, 349).

Wenn Menschen also das Gefühl haben, dass die Polizei sie fair und respektvoll behandelt, werden sie eher von der Legitimität der Polizei selbst und polizeilicher Handlungen und Entscheidungen überzeugt sein. Durch diese Überzeugung erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Menschen gesetzeskonform und kooperativ verhalten, weil sie Entscheidungen auch dann akzeptieren, wenn sie

nicht zu ihren Gunsten ausgefallen sind, solange sie daran glauben, dass sie rechtmäßig getroffen worden sind (Tyler 1990).

Durch ihr Auftreten und Handeln kommunizieren Polizistinnen und Polizisten eine Botschaft an die Bevölkerung, die, sofern sie von Vertrauen und Gerechtigkeit zeugt, dazu beitragen kann, dass Menschen das Gesetz respektieren und soziale Verantwortung übernehmen. Durch gerechte Entscheidungen und einen fairen und respektvollen Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern können Polizistinnen und Polizisten selbst dazu beitragen, dass sich die Menschen an jene Gesetze halten, für deren Durchsetzung sie verantwortlich sind. Durch diese positive Art der Kriminalitätsbekämpfung kann die Polizei auf längere Sicht Ressourcen für die Durchsetzung der Gesetze durch Ermittlungsverfahren, Strafverfolgung und Gerichtsverfahren sparen (Myhill/Quinton 2011, 5). Den Annahmen des Verfahrensgerechtigkeitsmodells polizeilicher Legitimität folgend, sollte es also im Interesse eines Staates liegen, die Legitimität der Polizei zu erhöhen, um präventiv zu wirken, anstatt mit Strafen zu drohen. Dieser Ansatz wurde in der vorgestellten Arbeit erstmals mit Daten aus Österreich überprüft. In bisherigen Untersuchungen (Hough et al. 2013a; dies. 2013b; dies. 2013c) konnte Österreich nicht berücksichtigt werden, da die österreichischen Daten erst Ende 2015 freigegeben worden sind.

3. UNTERSUCHUNG DES VERFAHRENGERECHTIGKEITSMODELLS POLIZEILICHER LEGITIMITÄT IN ÖSTERREICH

Das in der vorliegenden Arbeit untersuchte Verfahrensgerechtigkeitsmodell polizeilicher Legitimität basiert vor allem auf Tyler (Tyler 1990) und auf den bereits durchgeführten Studien und Theorien zur polizeilichen Legitimität (Beetham 1991;

Bottoms/Tankebe 2012; Bradford et al. 2014; Gau 2013; Gilley 2006; Hough/Maffei 2013; Jackson et al. 2013a; dies. 2013c; dies. 2013d; Reisig et al. 2013; Sunshine/Tyler 2003; Tankebe 2013; Tyler 1990; ders. 1997; Tyler/Huo 2002; Tyler/Fagan 2008; Tyler/Jackson 2013), insbesondere aber auf Hough u.a. (Hough et al. 2013b, 345). Im Sinne von Jacksons et al. (Jackson et al. 2015) aktueller Arbeit zur Konzeptualisierung von polizeilicher Legitimität wurde das Ein-Kriterium-Modell polizeilicher Legitimität getestet. Dieses Ein-Kriterium-Modell unterscheidet sich vom Modell nach Hough u.a. (Hough et al. 2013; Jackson et al. 2015) vor allem im Umgang mit dem Faktor Zustimmung bzw. der Verpflichtung zum Gehorsam⁵. In der vorliegenden Untersuchung wurde nicht nur der Zusammenhang zwischen polizeilicher Legitimität und Rechtstreue bzw. Kooperation untersucht, sondern auch jener zwischen Legitimität und der Verpflichtung zum Gehorsam überprüft. Anders als bei Tankebe (Tankebe 2013) wurden Verfahrensgerechtigkeit, Verteilungsgerechtigkeit und Effektivität nicht zur Operationalisierung von Legitimität verwendet, da angenommen wurde, dass diese Faktoren die Wahrscheinlichkeit von Legitimität zwar erhöhen, sie aber nicht konstituieren (Hough et al. 2013, 333). Die drei Faktoren Verfahrens- und Verteilungsgerechtigkeit und Effektivität wurden auf ihren Zusammenhang mit polizeilicher Legitimität untersucht, wobei unterstellt wurde, dass Verfahrensgerechtigkeit den größten Zusammenhang aufweist. Es wurde auch untersucht, wie sich eine positive Kontakterfahrung mit der Polizei auf die wahrgenommene Verteilungs- und Verfahrensgerechtigkeit sowie Effektivität auswirkt.

Die verwendeten Daten stammen aus der fünften Runde des European Social Survey (ESS) und wurden mit Hilfe des von

Hough u.a. entwickelten Fragebogenmodells im Statistikprogramm SPSS Amos⁶ aufbereitet (Hough et al. 2013a). In Österreich wurden 2.259 gültige Interviews geführt und zur Auswertung herangezogen. Für das in der vorliegenden Untersuchung getestete Modell wurde auf jene Gruppe der Befragten zurückgegriffen, die in den letzten zwei Jahren Kontakt mit der Polizei hatte. Diese Gruppe besteht aus 659 Befragten. Die PAPI⁷ und Face-to-Face Interviews fanden zwischen Mai und Oktober 2013 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter der Leitung der IPR Umfrageforschung in Wien statt (European Social Survey 2012).

Die Modelle wurden mit dem Statistikprogramm SPSS Amos entworfen und ausgewertet. Zu Beginn wurde eine konfirmatorische Faktorenanalyse (KFA) aller in der Untersuchung verwendeten Konstrukte berechnet. Die verwendeten Messmodelle wurden mittels KFA einer Güteprüfung unterzogen. Auf Basis der Ergebnisse der KFA wurden die zu berechnenden theoretischen (Struktur-)Modelle, wenn nötig, entsprechend modifiziert.

Im Anschluss an die KFA wurden verschiedene Modellvarianten des Verfahrensgerechtigkeitsmodells polizeilicher Legitimität berechnet. Einem Modell wurden die beiden Kontrollvariablen per-

sönliche Moral und Sanktionsrisiko hinzugefügt, um deren Einfluss auf Rechtstreue und Kooperation zu untersuchen. In einem weiteren Modell wurde die Auswahl der Fälle auf männliche Teilnehmer zwischen 21 und 59 Jahren beschränkt.

Folgende Modellvarianten wurden getestet:

- a) Das Ein-Kriterium-Modell ohne Kontrollvariablen (Ein-Kriterium-Modell I).
- b) Das Ein-Kriterium-Modell mit den Kontrollvariablen persönliche Moral und Sanktionsrisiko (Ein-Kriterium-Modell II).
- c) Auswahl der Fälle, reduziert auf männliche Teilnehmer zwischen 21 und 59 Jahren (Ein-Kriterium-Modell III).

Bei der Testung des Ein-Kriterium-Modells wurde schrittweise vorgegangen und auf die Entwicklung der Anpassungsgüte geachtet. Das Hauptmodell ist in Abbildung 1 dargestellt.

Das Ein-Kriterium-Modell behandelt normative Identifikation und polizeiliche Legalität als einen gemeinsamen Faktor (Jackson et al. 2015, 142), während das Kriterium Zustimmung als Ergebnis und nicht als Merkmal polizeilicher Legitimität konzeptualisiert wird (Tankebe 2013, 105). Die theoretische Überlegung, die dazu führt, das Kriterium Zustimmung nicht im Sinne Beethams (Beetham 1991) als Merkmal polizeilicher Legitimität zu konzeptualisieren, gründet darin, dass in der 5. Runde des ESS das Kriterium Zustimmung nicht im Sinne Beethams erfasst worden ist. Beetham versteht unter Zustimmung Handlungen, die beweisen sollen, dass die Bevölkerung der staatlichen Herrschaft freiwillig zustimmt. Im Falle polizeilicher Legitimität sollten dies also Handlungen sein, die für die freiwillige Zustimmung zur polizeilichen Autorität stehen. Von der Verwendung der ursprünglichen Items, die in den ESS-Untersuchungen generiert

Quelle: Antensteiner

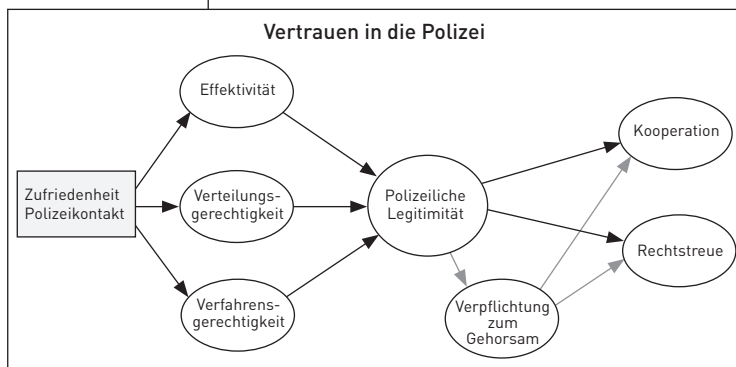


Abb. 1: Das Ein-Kriterium-Modell Verfahrensgerechtigkeit/polizeiliche Legitimität

worden sind, um diese Zustimmung zu messen (also die Items, die in dieser Untersuchung dem Kriterium Verpflichtung zum Gehorsam entsprechen), wurde Abstand genommen.⁸ Beethams (Beetham 1991) Konzeptualisierung von Zustimmung zu einer staatlichen Herrschaft müsste auf die Zustimmung zur polizeilichen Autorität angepasst werden, was mit den in der vorliegenden Arbeit verwendeten Daten der ESS-Untersuchung nicht zufriedenstellend möglich ist. Es wurde jedoch davon ausgegangen, dass die Items der Konstrukte normative Identifikation und polizeiliche Legitimität die Dimension polizeiliche Legitimität ausreichend abbilden. Polizeiliche Legitimität besteht hier nicht mehr aus zwei oder drei unterschiedlichen Dimensionen, sondern bildet eine Dimension ab. Für das Ein-Kriterium-Modell spricht vor allem der Umstand, dass die Konzeptualisierung und Operationalisierung des Faktors Zustimmung, der nach Beetham (ebd.) einen Teil der Legitimität bildet, umstritten ist und bisher keine zufriedenstellende Lösung für eine einheitliche Konzeptualisierung bzw. Operationalisierung gefunden werden konnte.

Ziel der Studie war es, den Zusammenhang zwischen polizeilicher Legitimität und Rechtstreue bzw. Kooperation zu untersuchen. Die zentralen Forschungsfragen der Untersuchung lauteten, ausgehend von bisherigen Forschungsergebnissen zur Verfahrensgerechtigkeit und polizeilicher Legitimität, wie folgt: Wie verhält sich der Zusammenhang zwischen Verfahrensgerechtigkeit und polizeilicher Legitimität? Welcher Zusammenhang besteht zwischen polizeilicher Legitimität und Rechtstreue bzw. Kooperation?

Der Strukturgleichungsanalyse liegt die theoretische und sachlogische Formulierung eines Strukturmodells zu Grunde. Die vorangegangenen Ausführungen über die Beziehung zwischen den Dimensionen

des Polizeivertrauens (Effektivität, Verfahrens- und Verteilungsgerechtigkeit), der polizeilichen Legitimität, der Verpflichtung zum Gehorsam und Rechtstreue bzw. Kooperation lassen sich durch folgende zu prüfende Hypothesen präzisieren:

- ▶ H1: Je positiver Erfahrungen mit der Polizei bewertet werden, desto höher wird die Verfahrensgerechtigkeit eingeschätzt.
- ▶ H2: Je höher die wahrgenommene Verfahrensgerechtigkeit ist, desto höher wird die polizeiliche Legitimität eingeschätzt.
- ▶ H3: Je höher die polizeiliche Legitimität eingeschätzt wird, desto höher ist die selbstberichtete Rechtstreue.
- ▶ H4: Je höher die polizeiliche Legitimität eingeschätzt wird, desto höher ist die selbstberichtete Kooperation.
- ▶ H5: Zwischen polizeilicher Legitimität und Verpflichtung zum Gehorsam besteht ein positiver Zusammenhang.

4. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG IN ÖSTERREICH

Die Ergebnisse der geschätzten Strukturgleichungsmodelle lieferten Evidenz für die zuvor aufgestellten Hypothesen: Positive Erfahrungen mit der Polizei führen dazu, dass die Verfahrensgerechtigkeit höher eingeschätzt wird und je höher die Verfahrensgerechtigkeit beurteilt wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Polizei als legitim betrachtet wird. Betroffene, welche die polizeiliche Legitimität als hoch einschätzen, geben eher an, dass sie sich an die Gesetze halten und mit der Polizei kooperieren.

Eine Ausnahme stellt das Ein-Kriterium-Modell dar, bei dem zwei zusätzliche Kontrollvariablen, nämlich Sanktionsrisiko und persönliche Moral, berücksichtigt wurden. Dieses Modell liefert keine Sicherheit für die Hypothese, dass polizeiliche Legitimität die Wahrscheinlichkeit von Rechts-

treue und Kooperation erhöht. Nachdem das Ein-Kriterium-Modell durch das Hinzufügen der Kontrollvariablen insgesamt eine schlechtere Modellgüte zeigt und die Kontrollvariablen somit keinen Beitrag zur Erklärung der abhängigen Faktoren Rechts-treue und Kooperation leisten, wurde dieses Modell verworfen.

Für die beiden verbleibenden Modelle, die in der vorliegenden Arbeit gerechnet wurden, wurde festgestellt, dass ein bedeutender positiver Zusammenhang zwischen der Zufriedenheit mit dem Polizeikontakt und den Faktoren des Polizeivertrauens sowie zwischen Verfahrensgerechtigkeit und polizeiliche Legitimität besteht. Während der Einfluss der wahrgenommenen Effektivität der Polizeiarbeit auf polizeiliche Legitimität in allen Modellen gering bleibt, zeigt Verfahrensgerechtigkeit durchgehend den stärksten Einfluss auf polizeiliche Legitimität. Die Art und Weise, wie Polizistinnen und Polizisten der Bevölkerung gegenüber treten, ist für die Einschätzung der polizeilichen Legitimität ausschlaggebender als die wahrgenommene Effektivität der Polizeiarbeit und auch bedeutender als die wahrgenommene Verteilungsgerechtigkeit. Der Zusammenhang zwischen Verteilungsgerechtigkeit und polizeiliche Legitimität fällt, vergli-

chen mit dem Zusammenhang zwischen Verfahrensgerechtigkeit und polizeiliche Legitimität, gering aus. Unter Verteilungsgerechtigkeit wird verstanden, dass Polizistinnen und Polizisten alle Menschen gleich behandeln, während Verfahrensgerechtigkeit meint, dass Polizistinnen und Polizisten Amtshandlungen fair und transparent führen, so dass die Betroffenen mit dem Ergebnis der Amtshandlung einverstanden sind, unabhängig davon, ob es zu ihren Gunsten ausgefallen ist, oder nicht.

Insbesondere bei jenem Ein-Kriterium-Modell, bei dem die Stichprobe auf Teilnehmer reduziert worden ist, die statistisch häufiger Straftaten begehen⁹, zeigte sich, dass die Einschätzung der polizeilichen Legitimität Einfluss darauf hat, ob sich Bürgerinnen und Bürger rechtstreu und kooperativ verhalten oder nicht. Nach der Fallauswahl verstärkten sich die Effekte von polizeilicher Legitimität auf die selbstberichtete Rechtstreue. Das beschriebene Modell ist in der Abbildung 2 ersichtlich.

Durch die Auswahl der Fälle, in der nur männliche Teilnehmer zwischen 21 und 59 Jahren berücksichtigt wurden, zeigen sich vor allem bedeutendere Zusammenhänge zwischen Legitimität und Rechtstreue. Insbesondere die Betrachtung des Regressionsgewichts von polizeilicher Legitimität auf Verkehrsdelikte zeigt mit .42*** einen starken, bedeutenden Zusammenhang auf. Der Einfluss von der Zufriedenheit mit dem Polizeikontakt auf die Faktoren des Polizeivertrauens bleibt verglichen mit dem Ein-Kriterium-Modell I für alle Befragten gleich stark. Auch der starke, positive Zusammenhang zwischen Verfahrens- bzw. Verteilungsgerechtigkeit und polizeilicher Legitimität bzw. polizeilicher Legitimität und Verpflichtung zum Gehorsam bleibt gleich. Insgesamt zeigt das Ein-Kriterium-Modell III ähnliche Ergebnisse wie das Ein-Kriterium-Modell I,

Quelle: Antensteiner

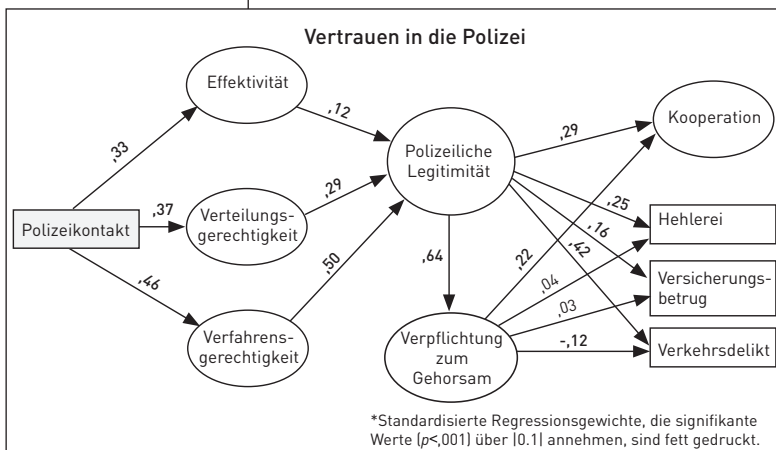


Abb.2: Ein-Kriterium-Modell III

das beide Geschlechter berücksichtigt. Der entscheidende Unterschied liegt in den Zusammenhängen zwischen polizeilicher Legitimität und dem Legalverhalten der Befragten (.42*** Verkehrsdelikt, .16* Versicherungsbetrug und .25* Hehlerei), die verglichen mit dem Ein-Kriterium-Modell I (.24***, .14*** und .17***), höher ausfallen.

Kritisch zu betrachten ist hier die Operationalisierung von Rechtstreue, die das selbstberichtete Legalverhalten der Befragten messen soll. Die in dieser Arbeit verwendete Operationalisierung wurde von Jackson u.a. (Jackson et al. 2008) übernommen, welche den Fragebogen für die 5. Runde der ESS-Umfrage entwickelt haben. Die Befragten sollten angeben, wie oft sie folgende Delikte in den letzten fünf Jahren begangen hatten: Hehlerei, Versicherungsbetrug und Verkehrsübertretungen. Diese Operationalisierung scheint auf Grund mehrerer Umstände problematisch. In Hinblick darauf, dass das Modell für eine Reihe von europäischen Ländern mit unterschiedlichen Gesetzen und unterschiedlicher Kriminalpolitik gültig sein soll, sind diese Übertretungen zu spezifisch. Darüber hinaus werden Straftaten, die dem Tatbild der Hehlerei oder des Versicherungsbetrugs entsprechen, in Österreich kaum begangen (Bundesministerium für Inneres 2014).¹⁰ Die vorgestellten Ergebnisse legen nahe, dass sich die bisherige Operationalisierung von Rechtstreue durch die drei Delikte Hehlerei, Versicherungsbetrug und Verkehrsdelikt als ungeeignet erweist. Die mangelhafte Operationalisierung wurde auch in der Überprüfung der Güte der Messmodelle sichtbar: Auf Grund der schlechten Werte konnte Rechtstreue nicht als einziger Faktor behandelt werden. Die drei Delikte der Rechtstreue mussten einzeln in das Modell integriert werden.

Den stärksten Effekt im Modell hat polizeiliche Legitimität allerdings auf die Verpflichtung zum Gehorsam. Wie bereits dargelegt wurde, lehnt sich die vorliegende Arbeit an Tankebe (Tankebe 2013) an und behandelt den Faktor Verpflichtung zum Gehorsam als Ergebnis und nicht als Bestandteil polizeilicher Legitimität. Die Annahme, dass Bürgerinnen und Bürger eher bereit sind, sich bedingungslos an die Anweisungen der Polizei zu halten, wenn sie von der Legitimität der Polizei überzeugt sind, wurde durch den hohen Effekt von polizeilicher Legitimität auf die Verpflichtung zum Gehorsam bestätigt. Diese Konzeptualisierung von Verpflichtung zum Gehorsam als Ergebnis polizeilicher Legitimität unterscheidet sich von der Auffassung von Jackson u.a. (Jackson et al. 2013a; dies. 2013c; dies. 2013d), bei der die wahrgenommene Gehorsamsverpflichtung ein Merkmal von polizeilicher Legitimität darstellt. Eine Konzeptualisierung nach Jackson u.a. (ebd.) würde bedeuten, dass „gehorsame“ Bürgerinnen und Bürger ein Zeichen für Legitimität sind und nicht die Folge derselben.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung bestätigen die Schlussfolgerung, die Tyler aus seiner Studie zur Verfahrensgerechtigkeitstheorie gezogen hat: „The key implication of the Chicago study is that normative issues matter“ (Tyler 1990, 178). Menschen halten sich an Gesetze, weil sie davon überzeugt sind, dass es richtig ist, diese Gesetze einzuhalten. Sie werden von ihren eigenen Erfahrungen mit der Polizei in ihrer Wahrnehmung beeinflusst: Positive Erfahrungen mit der Polizei stärken das Vertrauen und führen dazu, dass die Polizei als legitim wahrgenommen wird. Vor dem Hintergrund, dass Tyler die wahrgenommene Verpflichtung zum Gehorsam der Befragten als Bestandteil polizeilicher Legitimität konzeptualisiert hat (ebd., 45 f), können die in dieser

Arbeit festgestellten Ergebnisse allerdings nicht ohne Vorbehalte verglichen werden. Das Hauptproblem der Studien zum Verfahrensgerechtigkeitsmodell polizeilicher Legitimität liegt immer noch in der mangelnden Vergleichbarkeit auf Grund fehlender einheitlicher Konzeptualisierung und Operationalisierung des zentralen Faktors polizeilicher Legitimität.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass Verfahrensgerechtigkeit einen bedeutenden Einfluss auf die Wahrnehmung der polizeilichen Legitimität hat. Polizistinnen und Polizisten können das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei erhöhen, indem sie durch entsprechendes Verhalten dafür sorgen, dass ein Kontakt mit der Polizei positiv wahrgenommen wird. Ein höheres Polizeivertrauen führt zu einer

höheren Einschätzung der polizeilichen Legitimität. Daraus lässt sich eine Empfehlung für die Berücksichtigung der Verfahrensgerechtigkeit in der Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten ableiten. Statt durch Androhungen von Sanktionen und Zwang können Polizistinnen und Polizisten Kooperationsbereitschaft, Rechtstreue und auch Gehorsam gegenüber der Polizei erhöhen, wenn sie in der Anwendung von Verfahrensgerechtigkeit geschult werden. Darüber hinaus sollte in zukünftigen Forschungsarbeiten über den Zusammenhang zwischen Verfahrensgerechtigkeit und polizeiliche Legitimität eine Vereinheitlichung der einzelnen Begriffe, ihrer Bedeutung und ihrer Operationalisierung thematisiert werden.

¹ Das in der vorliegenden Arbeit vorgestellte und untersuchte Modell wird explizit mit „Verfahrensgerechtigkeitsmodell polizeilicher Legitimität“ bezeichnet, um die Verwechslungsgefahr mit der Theorie der Verfahrensgerechtigkeit in der Gerechtigkeitsforschung sowie innerhalb der Gerichtsverfahrensforschung zu vermeiden.

² Die Faktoren Legalität und normative Identifikation wurden zu einem gemeinsamen Kriterium zusammengefasst (Jackson et al. 2015, 142).

³ Neben Verfahrensgerechtigkeit sind auch Verteilungsgerechtigkeit und Effektivität der Polizeiarbeit wichtige Faktoren, die polizeiliche Legitimität beeinflussen.

⁴ Der European Social Survey ist eine auf wissenschaftlichen Maßstäben beruhende Erhebung, die seit 2001 europaweit Befragungen unter der Leitung der City

University of London (und weiteren Partnerinstitutionen) durchführt (<http://www.europeansocialsurvey.org/about/country/germany/index.html>).

⁵ Das Kriterium Zustimmung wird als Ergebnis polizeilicher Legitimität in das Modell integriert, nicht aber als Bestandteil polizeilicher Legitimität behandelt, wie bei Hough et al. 2013 und Jackson et al. 2015.

⁶ SPSS Amos bezeichnet eine Statistik- und Analyse-Software der Softwarefirma IBM. SPSS steht als Abkürzung für die Statistiksoftware Statistical Package of the Social Sciences.

⁷ PAPI steht als Abkürzung für Paper and Pencil Interview, einer persönlichen Befragung mittels Papierfragebogen.

⁸ Die Variable Zustimmung wurde in den meisten Untersuchungen als Verpflichtung zum Gehorsam beschrieben. Zur Messung dieser Variablen wurde in der

5. Runde des ESS zu folgenden Aussagen die Zustimmungswahrscheinlichkeit erfragt: *Duty to: back decisions made by police, even if disagree/Duty to: do what police say, even when don't understand or agree/Duty to: do what police say even if treated badly.* Alle drei Fragen erscheinen ungeeignet, um Zustimmung zu messen.

⁹ Männer zwischen 21 und 59 Jahren begehen am häufigsten Straftaten, die dem Tatbild der Hehlerei und des Versicherungsbetrugs zuzuordnen sind (Statistik Austria 2016).

¹⁰ Eine nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Verkehrsstatistik wurde für Österreich nicht ermittelt (schriftliche Auskunft am 30. April 2015 durch das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, Verkehrsdienst der Bundespolizei – Abteilung II/12).

Quellenangaben

- Albrecht, Günter (2013). *Soziologische Erklärungsansätze individueller Gewalt und ihre empirische Bewährung*, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.) *Internationales Buch der Gewaltforschung*, Wiesbaden, 763–819.
- Beetham, David (1991). *The Legitimation of Power*, Houndmills.
- Bottoms, Anthony/Tankebe, Justice (2012). *Beyond Procedural Justice. A Dialogic Approach to Legitimacy in Criminal Justice*, *J. Crim. L. & Criminology* 102 (1), 119–170.
- Bradford, Ben et al. (2014). *Police Futures and Legitimacy. Redefining ‚good policing‘*, in: Brown, Jennifer M. (Hg.) *The Future of Policing*, Abingdon, 79–100.
- Bundesministerium für Inneres (2014). *Kriminalitätsbericht: Statistik und Analyse 2014*, Wien, Online: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/SIB_2014/Kriminalitaetsbericht_2014_BK.pdf (20.03.2016).
- European Social Survey (2012). *ESS Round 5 (2010, 2011) Technical Report*, Centre for Comparative Social Surveys, London.
- European Social Survey (2016). *Der ESS*, Online: <http://www.europeansocialsurvey.org/about/country/austria/> (29.04.2016).
- Gau, Jacinta M. (2013). *Procedural Justice and Police Legitimacy. A Test of Measurement and Structure*, *American Journal of Criminal Justice* 39 (2), 187–205.
- Gilley, Bruce (2006). *The Determinants of State Legitimacy: Results for 72 Countries*, *International Political Science Review* 27 (1), 47–71.
- Greenawalt, R. Kent (1989). *Conflicts of Law and Morality*, Oxford.
- Habermas, Jürgen (1973). *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*, Frankfurt a.M.
- Hough, Mike/Maffei, Stefano (2013). *Trust in Justice. Thinking about legitimacy*, *Criminology in Europe: Newsletter of the European Society of Criminology* 12 (2), 4–10.
- Hough, Mike et al. (2013). *Attitudes to Sentencing and Trust in Justice: Exploring Trends from the Crime Survey for England and Wales*, *Ministry of Justice Analytical Series*, London.
- Hough, Mike et al. (2013a). *Trust in Justice and the Legitimacy of Legal Authorities. Topline Findings from a European Comparative Study*, in: Body-Gendrot, Sophie et al. *The Routledge Handbook of European Criminology*, New York, 243–265.
- Hough, Mike et al. (2013b). *Legitimacy, Trust and Compliance. An empirical test of procedural justice theory using the European Social Survey*, in: Tankebe, Justice/Liebling, Alison (Hg.) *Legitimacy and Criminal Justice: An International Exploration*, Oxford, 326–352.
- Hough, Mike et al. (2013c). *The drivers of police legitimacy. Some European research*, *Journal of Policing, Intelligence and Counter Terrorism* (8) 2, 144–165.
- Jackson, Jonathan et al. (2008). *Special module on trust in the police and courts*, Online: http://www.europeansocialsurvey.org/docs/round5/questionnaire/ESS5_jackson_proposal.pdf (03.04.2014).
- Jackson, Jonathan et al. (2012). *Trust in justice. Topline Results from Round 5 of the European Social Survey*, London.
- Jackson, Jonathan et al. (2013a). *Compliance with the Law and Policing by consent. Notes on Police and Legal Legitimacy*, in: Crawford, Adam/Hucklesby, Anthea (Hg.) *Legitimacy and Compliance in Criminal Justice*, Abingdon.
- Jackson, Jonathan et al. (2013b). *Just Authority? Trust in the Police in England and Wales*, Abingdon.
- Jackson, Jonathan et al. (2013c). *Trust and Legitimacy Across Europe. A FIDUCIA Report on Comparative Public Attitudes Towards Legal Authority*, Online: <http://eprints.lse.ac.uk/50650> (13.04.2014).
- Jackson, Jonathan et al. (2013d). *Policing by Consent. Understanding the Dynamics of Police Power and Legitimacy. European Social Survey, ESS Country Specific Topline Results Series (1)*, Online: <http://ssrn.com/abstract=2168702> (13.04.2014).
- Jackson, Jonathan et al. (2015). *Empirical Legitimacy as Two Connected Psychological States*, in: Meško, Gorazd/Tankebe. *Justice Trust*

- and Legitimacy in Criminal Justice, Heidelberg 137–160).
- Meier, Bernd-Dieter (2015). *Strafrechtliche Sanktionen*, Heidelberg.
- Meyer, Thomas (2011). *Theorie der sozialen Demokratie*, Wiesbaden.
- Myhill, Andy/Quinton, Paul (2011). *It's a Fair Cop? Police Legitimacy, Public Cooperation, and Crime Reduction: An Interpretative Evidence Commentary*, London.
- Reisig, Micheal D. et al. (2013). *Compliance with the Law in Slovenia. The Role of Procedural Justice and Police Legitimacy*, *European Journal on Criminal Policy and Research* 20 (2), 259–276.
- Rhode, Deborah L./Bennis, Warren (2006). *Moral Leadership: The Theory and Practice of Power, Judgment and Policy*, New York.
- Schliesky, Utz (2004). *Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt. Die Weiterentwicklung von Begriffen der Staatslehre und des Staatsrechts im europäischen Mehrebenensystem*, Tübingen.
- Statistik Austria (2016). *Verurteilungsstatistik Jahresergebnisse*, Online: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html (20.03.2016).
- Sunshine, Jason/Tyler, Tom R. (2003). *The Role of Procedural Justice and Legitimacy in Shaping Public Support for Policing*, *Law Soc. Rev.* 37 (3), 513–548.
- Tankebe, Justice (2013). *Viewing Things Differently. The Dimensions of Public Perceptions of Police Legitimacy*, *Criminology* 51 (1), 103–135.
- Thibaut, John W./Walker, Laurens (1975). *Procedural Justice: A Psychological Analysis*, Hillsdale.
- Tyler, Tom R. (1990). *Why People Obey the Law*, Princeton.
- Tyler, Tom R. (1997). *The Psychology of Legitimacy: A Relational Perspective on Voluntary Deference to Authorities*, *Pers. Soc. Psychol. Rev.* 1 (4), 323–345.
- Tyler, Tom R./Fagan, Jeffrey (2008). *Legitimacy and Cooperation: Why do People Help the Police Fight Crime in their Communities?*, *Ohio State Journal of Criminology* (6), 231–275.
- Tyler, Tom R./Huo, Yuen (2002). *Trust in the Law: Encouraging Public Cooperation with the Police and Courts Through*, New York.
- Tyler, Tom R./Jackson, Jonathan (2013). *Future Challenges in the Study of Legitimacy and Criminal Justice*, in: Tankebe, Justice/Liebling, Alison (Hg.) *Legitimacy and Criminal Justice: An International Exploration*, Oxford, 83–104.
<http://www.europeansocialsurvey.org/about/country/germany/index.html>.

Weiterführende Literatur und Links

- Jackson, Jonathan/Gau, Jacinta (2015). *Carving Up Concepts? Differentiating between Trust and Legitimacy in Public Attitudes Towards Legal Authority*, in: Shockley, Ellie et al. (Hg.) *Interdisciplinary perspectives on trust: Towards theoretical and methodological integration*, New York.